

Sehr geehrte Damen und Herren,
danke, dass Sie sich für uns interessieren.
Hiermit möchten wir uns vorstellen:

private Betreuungs-&Pflegeeinrichtung

„Haus Helene“

Schmölderstr. 28-30
41239 Mönchengladbach
Tel.: 02166 - 93050
Fax: 02166 - 930518
e-mail:

info@haushelene.eu

URL:

www.haushelene.eu



Inhalt:

1. Vorbemerkungen
 2. Leitgedanke
 3. Darstellung unserer Einrichtung
 4. Bewohnerkreis
 5. Qualitätssicherung
 6. Organisationsstruktur
 7. externe Dienste
 8. Leistungen und Kosten (Kostenübersicht Seite 13)
 9. Vorgehen beim Einzug
 10. Schlusswort
 11. Muster Einrichtungsvertrag
-

1. Vorbemerkung

Die private Betreuungs- & Pflegeeinrichtung „Haus Helene“ besteht seit Februar 1976.

Sie wurde von Frau Helene Lenders als Alten- und Pflegeheim Lenders gegründet und geleitet.

Von 2001 bis 2015 leiteten wir unsere Einrichtung gemeinsam. Seit dem 01.09.2015, nach jetzt über 40-jährigem Bestehen, leiten meine Schwester Gabriele Helbig und ich unser Familienunternehmen weiter.

„Haus Helene“

Meiner Mutter, zu Ehren ihres Lebenswerkes.

Hier liegt unsere Konzeption für die bestehende Einrichtung, aber auch eine Vision für unsere Ziele vor Ihnen.

Denn, aus dem GESTERN wurde ein HEUTE und gemeinsam schaffen wir ein MORGEN.



2. Leitgedanke

Wir verstehen unter Betreuung und Pflege:

- *Die Würde des Menschen, seine individuellen Bedürfnisse, Gewohnheiten und Wünsche stehen bei allen betreuenden und pflegerischen Handlungen im Vordergrund.
Dabei achten wir auf den weitestmöglich Schutz vor Gefahren an Leib und Leben und an den Erhalt der Intim- und Privatsphäre.*
- *Die Erhaltung und Wiederherstellung der Eigenständigkeit und die Förderung der Selbständigkeit um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können.*
- *Die physischen, psychischen und sozialen Veränderungen nicht isoliert sehen, sondern die Ganzheit des Menschen erkennen, beachten und einbeziehen.
Dabei erkennen wir das Recht auf Wertschätzung,
Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben an.
Jeder nach seiner Kultur und Weltanschauung und mit der Möglichkeit, seine Religion auszuüben.
Dazu gehört auch das Recht, in Würde zu sterben.*
- *Eine an den persönlichen Bedarf orientierte, sowie gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Pflege.
Die Angebote der Betreuung und Pflege werden mit dem Betroffenen und seinen Angehörigen abgestimmt und alle Informationen gegeben, um die Leistungen nachvollziehen zu können.*
- *Die veränderten psychischen Grundfunktionen vieler älterer Menschen zu akzeptieren und professionell ihre Lebensqualität zu steigern.*
- *Im Rahmen unserer Möglichkeiten achten wir in den Bereichen Energieversorgung, Reinigungsmittel sowie Ernährung auf Nachhaltigkeit.*
- *Die individuellen Bedürfnisse und Wünsche unserer Mitarbeiter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu berücksichtigen und ihre vorhandenen Fähigkeiten und Potentiale zu fördern.*
- *Die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.*

3. Darstellung unserer Einrichtung

Unser Haus steht in Mönchengladbach, Stadtteil Rheydt. Direkt am großen Schmölderpark gelegen, bietet es wunderbare Ruhe und die Möglichkeit, vielfältig Sauerstoff zu tanken.

Die private Pflege-& Betreuungseinrichtung „Haus Helene“ ist in einer Gründerzeit-Villa untergebracht, die ihren Ursprung 1860 hat. Natürlich wurden und werden stets Renovierungsarbeiten unternommen, um in unserem Haus zeitgemäß wohnen zu können.

Der urige, einmalige Charakter ist allerdings immer erhalten geblieben und wird von unseren Bewohnern sehr geschätzt. Diese Wärme, die unser Haus durch seine familiäre Leitung und bauliche Einmaligkeit umgibt, wird auch in Zukunft erhalten bleiben.

Auch die Rheydter Innenstadt ist nah und zu Fuß oder per Auto schnell zu erreichen.

Durch die Nähe der Autobahn, der öffentlichen Verkehrsmittel und keiner Notwendigkeit die Innenstadt zu durchfahren, liegt unser Haus sehr verkehrsgünstig.

Betreuung / Pflege

Wir bieten unseren Bewohnern eine äußerst individuelle Betreuung und Pflege an.

Unser besonderes Konzept fußt auf dem Gedanken der familiären Strukturen und Sicherheiten. Jeder Bewohner wird in seiner Einzigartigkeit akzeptiert und erfährt Unterstützung und Anleitung nach seinen persönlichen Wünschen und Bedürfnissen.

Insbesondere demenziell veränderte Menschen finden bei uns ein neues Zuhause, welches Sicherheit und Geborgenheit bietet, und die es ihm ermöglicht, Vertrauen zu fassen und wieder Freude zu empfinden. Wir setzen gezielte Methoden ein, das Selbstwertgefühl zu stärken und das Miteinander zu erhalten.

Unsere Mitarbeiter haben auf Grund der übersichtlichen Bewohnerzahl immer Zeit, den Bedarf des einzelnen zu erkennen und spontan darauf einzugehen. Impulsgaben und Kontakt sind durch eine hohe Personaldichte permanent gegeben.

Wir sind ein Team aus engagierten und gut ausgebildeten Betreuungs- und Pflegekräften.

Wir erstellen systematische Informationssammlungen und

Maßnahmenplanungen für die einzelnen Bewohner und passen diese regelmäßig dem Ist-Zustand an.

Wir arbeiten mit dem aktuellen Strukturmodell, einem Risikoassessment, auf Grundlage der nationalen Expertenstandards, und vielen individuellen Einschätzungsmöglichkeiten. Hierbei steht die Erhaltung und Wiedererlangung von Fähigkeiten im Vordergrund.

In der sozialen Betreuung ist es uns möglich, sehr individuell auf die Bedürfnisse des einzelnen einzugehen und insbesondere die Menschen mit gerontopsychiatrischen Veränderungen so zu beschäftigen, dass sie Sinn und Lebensqualität erfahren. Dabei spielt die passive und aktive Integration ins familienähnliche Tagesgeschehen eine zentrale Rolle.

Wir setzen Validation, Selbsterhaltungstherapie (SET), Milieuthherapie und 10-Min-Aktivierung in unserer Arbeit ein.

*„Hoffentlich
Wenn ich kann
Dich an meine Hand nehmen
Dich nicht, aber vielleicht führen
Dich begleiten
Dir eine Stütze sein
Bis Du meine Hand lässt
alleine weiter musst
Vielleicht ohne Erinnerungen gehst
Deinen Weg
Hoffentlich wenn ich kann“*

Viola Kandera 01.08.1986 in Kohlhammers Studienbücher Onkologie 1992 von Angelika Löser

Wohnkonzept

Das „Haus Celene“ verfügt über 3 Doppelzimmer und 2 Einzelzimmer, die alle mit einer Waschgelegenheit und überwiegend mit einer eigenen Toilette versehen sind. Sowie einem Gemeinschaftsbad mit Dusche und Badewanne. Die Zimmergröße variiert zwischen ca. 15 qm für ein Einzel- und ca. 24 qm für ein Doppelzimmer.

Wir möchten den Bewohnern das Gefühl eines normalen Lebens in seinem Zuhause geben. Daher steht das Normalitätsprinzip in allen Bereichen der Einrichtung, des Aufbaus und der Abläufe im Vordergrund.

Die Gemeinschaftsräume benutzen alle Bewohner und Besucher. Das sind: der Aufenthalts- u. Essraum mit integrierter Küche, der Wintergarten, der Besuchertisch im historischen Eingangsbereich, die Außenterrasse und der Garten.

Insgesamt stehen unseren Bewohnern ca. 160 qm Wohnfläche zur Verfügung. Hinzu kommen noch ca. 60 qm Wirtschafts- u. Büroflächen und ein großer Außenbereich mit Terrasse und Gartenbereich.

Alle Zimmer sind wohnlich eingerichtet, mit Bett, Nachttisch, Kleiderschrank und Sitzgruppe. Telefon- und Internetanschluss sind überall vorhanden.

Unseren Bewohnern ist es möglich, eigene Möbel mitzubringen. Für jeden sind allerdings ein Pflegebett und ein 2-türiger Kleiderschrank vorgesehen, die nicht ausgetauscht werden können. Bei Wunsch und Bedarf besteht die Möglichkeit, eine abschließbare Wertsachenkassette einzubauen.

Das Mitbringen von Haustieren ist bedingt möglich und muss individuell besprochen werden.

Die Stromversorgung wird aus 100% Naturstrom mit garantiert CO₂ neutraler Herkunft geleistet.

Verpflegung

In unserem Haus wird im Rahmen der Vollversorgung ein schmackhaftes und gesundes Essen angeboten.

Wir reichen regulär 3 Hauptmahlzeiten und 3 Nebenmahlzeiten.

- Frühstück, ganz nach Wunsch, mit Kaffee oder Tee und Multivitaminsaft*
- Zwischenmahlzeit mit frischem Obst der Saison*
- Abwechslungsreiches Mittagessen mit Dessert*
- Kaffee und Kuchen*
- Abendbrot mit wechselnden Brot- und Belagsorten, Salate, Milchsuppen nach Wunsch*
- Nachtmahlzeit*

Es ist gewünscht, sich an der Gestaltung der Verköstigung zu beteiligen. Dazu wird den Bewohnern unserer Einrichtung regelmäßig Gelegenheit gegeben und auch die Angehörigen werden dazu ermuntert.

Natürlich nehmen wir auch Rücksicht auf die Vorlieben derjenigen Bewohner, die sich nicht einfach äußern können.

Die Zeiten zur Verköstigung sind ebenso wählbar und werden den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner angepasst.

Jederzeit erhalten unsere Bewohner Fruchtttees oder Mineralwasser. Ebenso sind die zu den Mahlzeiten gereichten Säfte und Kräutertees selbstverständlich in unserer Verpflegung enthalten.

Andere Getränke können nach Absprache ermöglicht werden. Bei Ernährungsdefiziten oder Diäten erarbeiten wir einen individuellen Ernährungsplan.

Beim Einkauf achten wir darauf, dass die verwendeten Eier biologisch, der Kaffee fairtrade und die Getränke im Mehrweggebinde sind.

Reinigung der Wäsche

Die gesamte Wäsche unserer Bewohner wird von uns versorgt. Dabei werden Leib- und Plattwäsche von einer externen Wäscherei gereinigt. Die Oberbekleidung wird im Haus gewaschen und gebügelt.

Dazu ist es erforderlich, dass alle persönlichen Kleidungsstücke mit Namen gekennzeichnet sind.

Reinigung des Wohnraumes

Selbstverständlich befindet sich die Einrichtung immer in einem hygienisch sauberen Zustand.

Die Bewohnerzimmer werden mindestens zweimal wöchentlich gründlich geputzt. Täglich erfolgt eine Reinigung der sanitären Einrichtungen und des direkten Kontaktumfeldes.

Für die Ausführung dieser Tätigkeiten bestehen ein Hauswirtschafts-, Desinfektions- sowie Hygieneplan, welche eingesehen werden können und den Anforderungen entsprechen. Die verwendeten Reinigungsmittel sind biologisch abbaubar und aus pflanzlichen Inhaltsstoffen.

4. Bewohner

Wir legen uns nicht fest, welche Menschen in unserem Haus ein Zuhause finden können.

Ausgeschlossen sind jedoch Beatmungspatienten.

Unsere Einrichtung ist überwiegend auf Senioren ausgerichtet.

Das Miteinander ist ein Leitgedanke unserer Einrichtung.

Die in das familiäre, alltägliche Leben integrierte Betreuung und Pflege sehen wir als einen Beziehungsprozess, der den Bewohnern das Gefühl des Aufgehoben sein gibt.

Ein „DaHEIM“.

Wie bereits in den vergangenen 40 Jahren, muss kein Bewohner auf Grund schwerer werdender Pflegebedürftigkeit sein neues Zuhause verlassen. Von leichter bis intensiver Pflege, alles bleibt in einem Haus vereint.

Auch die besondere Betreuung in der letzten Lebensphase ist Teil unserer Auffassung von Ganzheitlichkeit. Dabei ist auch der Abschied ein Teil des familiären Konzeptes.

Besonderen Wert legen wir auf die Rechte des hilfe- und pflegebedürftigen Menschen. Diese in einer Charta aufgeführten Grundsätze spielen in den Konzepten, Verfahrensanweisungen und Standards unserer Einrichtung eine zentrale Rolle.

Das Prinzip, „Freiheit geht vor Sicherheit“ wird angewendet.

Das Leben in unserer Einrichtung soll weitestmöglich selbstbestimmt und selbstständig sein.

5. Qualitätssicherung

Unsere Qualität in Betreuung und Pflege ist ein sich stets weiterentwickelnder Prozess.

Wir haben die bestehenden Expertenstandards der Pflege in unsere hauseigenen Standards eingearbeitet.

Die Konzepte unserer Einrichtung sind nicht starr, sie wachsen mit uns.

Zusammen mit allen derzeitigen und zukünftigen Mitarbeiter erfolgt eine ständige Anpassung und Reflexion der Hauskonzepte.

Sie geben Transparenz über unsere Arbeit. Für Bewohner, Angehörige und Mitarbeiter sowie Behörden gleichermaßen.

Die Weiterentwicklung der Standards, Hygienepläne, Pflege- und Betreuungskonzepterarbeitung sowie der Risikoerfassung und Anpassung der Dokumentation sehen wir als eine andauernde Aufgabe.

„Nur wer aufhört besser sein zu wollen, hat aufgehört, gut zu sein.“
Wir arbeiten mit hausintern erarbeiteten Unterlagen zum Dokumentationssystem. Diese werden kontinuierlich weiterentwickelt und implementiert.

Planung und Dokumentation ist ein qualitätssichernder und transparenzgebender Faktor in der Pflege.

Das gute Betreuungs- und Pflegekonzept unseres Hauses soll sich permanent weiterentwickeln.

Natürlich finden im „Haus Helene“ Prüfungen durch externe Institutionen statt.

Die Prüfungen nach dem § 18 des Wohn- und Teilhabegesetzes durch die örtliche Kontrollbehörde (Amt für Altenhilfe) können Sie in unserer Einrichtung einsehen, finden Sie auch auf folgender Internetseite:

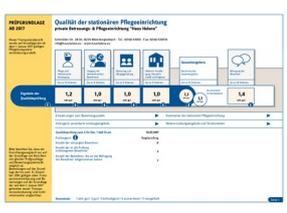
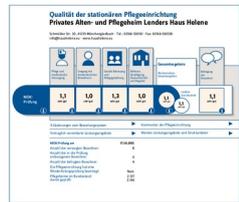
<https://www.moenchengladbach.de/rathaus/buergerinfo-a-z/recht-soziales-jugend-gesundheit-verbraucherschutz-dezernat-v/fachbereich-altenhilfe-58/altenhilfe-service0/veroeffentlichungen-des-fb-altenhilfe/>

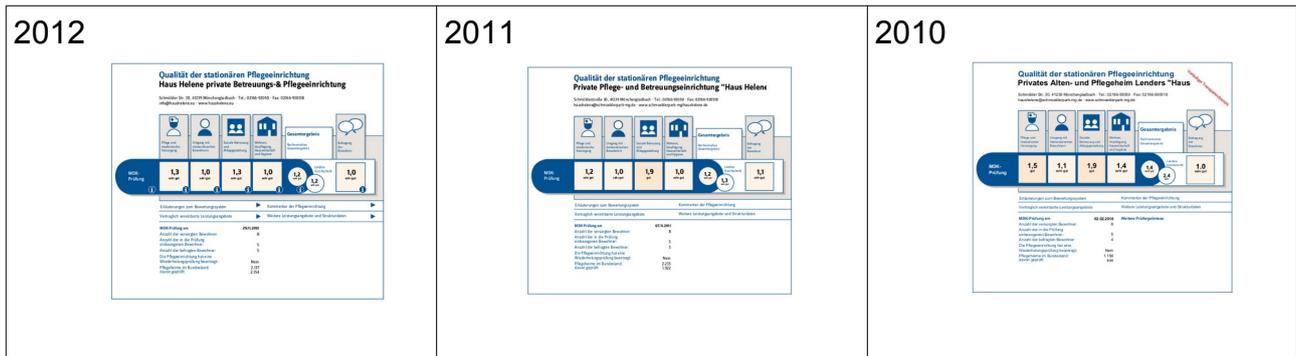
Des Weiteren begutachtet uns regelmäßig die Apotheke, die Feuerwehr und das Gesundheitsamt der Stadt Mönchengladbach.

Die Ergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK) sind sehr umfangreich und können hier eingesehen werden:

https://pflegefinder.bkk-dachverband.de/pflegeheime/details/index.php?uid=510514487_41239_sch_s&search_history_id=1643737868

Vorherige Ergebnisse sehen Sie hier:

<p>2018</p> 	<p>2017</p> 	<p>2016</p> 
<p>2015</p> 	<p>2014</p> 	<p>2013</p> 



6. Organisationsstruktur

Das *Haus Helene* ist eine **private** Betreuungs- & Pflegeeinrichtung.
 Das bedeutet, es obliegt keinem öffentlichen Träger.

Dennoch stehen Ihnen natürlich die Möglichkeiten der Unterstützung durch Pflegekassen und Sozialhilfeträger offen. Wir sind zugelassen für allen Kassen und Kostenträger.

Unsere Einrichtung wird von Frau Barbara Lenders geleitet.
 Die Leitung der Pflege obliegt Frau Gabriele Helbig.
 Beide Fachkräfte vertreten sich in Ausfallzeiten.

Aus der vorhandenen Bewohnergruppe oder deren Vertretern bildet sich ein Gremium zur zusätzlichen Wahrung der Interessen unserer Bewohner. Dieses Gremium wird frei gewählt und obliegt keinerlei Aufsicht durch die Einrichtungsleitung. Es wird selbstverständlich in seiner ehrenamtlichen Arbeit unterstützt.

7. Externe Dienste

Verschiedene externe Dienste machen das Angebot in unserem Haus komplett.

Wir haben guten Kontakt zur hiesigen Gemeinde, regelmäßig werden wir vom Besuchsdienst aufgesucht. Gerne stellen wir auch vermehrt Kontakte her, wenn dies gewünscht wird.
 Eine gute und preiswerte Friseurin versorgt unsere Bewohner.

Weitere Dienste wie z.B.: Krankengymnastik, Wundversorgung, Logopädie, Fußpflege werden bei Bedarf zur Mithilfe gerufen.

8. Leistungen und Kosten

Die Kostenzusammenstellung einer Betreuungs- & Pflegeeinrichtung ist für den Außenstehenden schwer nachvollziehbar. Hier nun der Versuch, diese verständlicher und transparenter zu machen.

Hochwertige Betreuung und Pflege hat ihren Preis, aber auch einen unschätzbaren Wert.

Leistungen:

-Wohnen-

hierzu gehören:

- Unterkunft in Einzel- oder Doppelzimmer*
- Nutzung der Gemeinschaftsräume*
- Versorgung mit Wärme, Beleuchtung, Strom und Wasser*
- Müllentsorgung*
- Instandsetzung des gesamten Gebäudes*
- Instandsetzung der technischen Anlagen*
- Hausschmuck*
- Pflege der Außenanlage*

-Betreuung-

hierzu gehören:

Alle Unterstützungen im sozialen Umfeld der Bewohner, die dazu verhelfen, seine Bedürfnisse zu ermitteln und zu decken, um dem Bewohner einen Platz in der familiären Gesamtstruktur zu ermöglichen. Die vorhandenen Ressourcen sollen erhalten und gefördert werden. Seine individuelle Lebensbiographie und gesundheitliche Situation ist ein wichtiger Bestandteil der Planung.

Das Angebot umfasst neben der Teilhabe am familiären Tagesgeschehen: Gymnastik, Gedächtnistraining, Singen, Spielen, Basteln, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und ein hohes Angebot an personeller Präsenz, welches Vertrauen fördert und viele Möglichkeiten zum Gespräch bietet.

Darüber hinaus finden gemeinsame Feste statt, welche auch den Angehörigen untereinander Möglichkeit bietet, sich kennen zu lernen und Kontakte zu knüpfen.

Hinzu kommen Ausflüge, die individuell an die Bewohnergruppe angepasst werden.

Dabei wird auf die Möglichkeiten zur Ausübung der Religion und auf ein Leben nach individueller Kultur und Weltanschauung geachtet.

Immer wieder werden auch die Bewohner und Angehörigen aufgefordert aktiv mitzuwirken.

-Pflege-

hierzu gehören:

Grundpflege

Hierunter fällt die teilweise oder vollständige Übernahme von Aktivitäten des täglichen Lebens, die der Bewohner nicht oder nur noch eingeschränkt selbständig übernehmen kann. Beispielsweise seien hier genannt:

- *Hilfe bei der Körperpflege, beim Ankleiden*
- *Hilfe bei der Mobilität*
- *Hilfe bei der Nahrungsaufnahme*
- *Unterstützung beim Toilettengang*

Hierbei verfolgen wir das Ziel, durch eine aktivierende Pflege einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit entgegen zu wirken und den Grad der Selbständigkeit zu erhöhen.

Behandlungspflege

Diese Pflege wird auf ärztliche Anordnung ausgeführt und beinhaltet beispielsweise:

- *Gabe von Medikamenten, Injektionen*
- *Wundversorgung*
- *spezielle Behandlungen*

Die Behandlungspflege wird nach Anweisung des behandelnden Hausarztes oder Facharztes ausgeführt, der vom Bewohner frei gewählt werden kann. Die meisten niedergelassenen Hausärzte aus dem heimischen Umfeld behandeln ihre Patienten auch in einer Einrichtung weiter. Sollte ein externer Arztbesuch notwendig sein, unterstützen wir Sie bei der Umsetzung.

-Hauswirtschaft-

hierzu gehören:

Verpflegung (siehe Seite 6)
 Wäscheversorgung
 Vorhaltung hauseigener Wäsche
 Hausreinigung

-Leitung und Verwaltung-

hierzu gehören:

Planung und Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen
 Leitung der sozialen Betreuung, Pflege, Hauswirtschaft
 Bewohnerverwaltung
 Rechnungsstellung
 Kontakt zu Kostenträger, Hausärzte, Fachärzte, Kassen, Gerichte
 Beratung der Bewohner und Angehörigen
 Personalführung und Verwaltung
 Buchhaltung und Controlling
 Vermittlung von Fremdleistungen (Krankengymnastik, Frisör usw.)

Kosten:

	Pflegegrad	1	2	3	4	5
1	Pflege	52,92 €	67,84 €	84,02 €	100,88 €	108,44 €
2	Ausbildungsumlagen *2	4,82 €	4,82 €	4,82 €	4,82 €	4,82 €
	Im Monat(x30,42):	1.756,45 €	2.210,32 €	2.702,51 €	3.215,39 €	3.445,37 €
3	Unterkunft	16,98 €	16,98 €	16,98 €	16,98 €	16,98 €
4	Verpflegung	13,08 €	13,08 €	13,08 €	13,08 €	13,08 €
5	Mietpauschale (Kaltmiete) *1	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €	14,00 €
	Kosten 3-5 tgl:	44,06 €				
	Kosten 3-5 im Monat(x30,42):	1.340,31 €				
	Gesamtkosten monatlich:	3.096,76 €	3.550,62 €	4.042,82 €	4.555,70 €	4.785,67 €
	Anteil Pflegekasse:	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
	Eigenanteil:*3	2.970,24 €	2.779,10 €	2.780,82 €	2.780,70 €	2.780,67 €

Position 1 abzüglich Leistung der Pflegekasse ist der:

EEA = einrichtungsbezogener einheitlicher Eigenanteil

Im Monat: Pflegegrad 1 = 1629,93€ Pflegegrad 2-5 = **1293,76€**

HINWEISE:

*1 Investitionskosten: Seit dem 01.08.2018 ist eine Förderung über
 Pflegewohngeld bei uns nicht mehr möglich.

*2 Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz

*3 abzüglich der **individuellen Zusatzleistung** der Pflegekasse nach §43c SGB XI
Berechnung: Gesamtbetrag Position 1+2 abzüglich Anteil der Pflegekasse;
 davon werden erstattet:
 im 1. Jahr 5% / ab dem 2. Jahr 25% / ab dem 3. Jahr 45% / ab dem 4. Jahr 70%

Erläuterungen:

zu 1: Entgelt für Betreuung und Pflege

Das Pflegeentgelt ist der größte Anteil der Kosten in unserem Haus. Abgedeckt werden damit zum größten Teil die Personalkosten des Betreuungs- u. Pflegepersonals. Rund um die Uhr, an sieben Tagen der Woche sind Pflegefach- und Hilfskräfte im Dienst, um die Versorgung und Zufriedenheit unserer Bewohner sicher zu stellen. Bei uns arbeiten 7 festangestellte Mitarbeiter, eine variable Anzahl Auszubildender und freiwillige Helfer.

Hinzu kommt der pflegerische Sachaufwand (Hilfsmittel, Inkontinenzprodukte, Pflegeartikel usw.) und die anteiligen Betriebskosten.

Der Anteil der Personalkosten ist am größten und beträgt über 50% der Gesamtkosten.

zu 2: Entgelt für Unterkunft & Verpflegung

Sogenannte „Hotelkosten“, diese sind unabhängig vom Pflegebedarf und beinhalten hauptsächlich:

- Verpflegungskosten (Lebensmittel, Getränke)
- Kosten für Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Feste)
- Sachkosten für Heizen, Strom, Wasser
- Personalkosten für diesen Bereich

zu 3: Ausbildungsumlage

Mit diesem Geld werden die Ausbildungsplätze in der Pflege finanziert um diesen Beruf zu erhalten.

Der von den Bewohnern eingezahlte Betrag kommt in einen landesweiten Umlagepotopf und wird auf ausbildende Einrichtungen verteilt. Die Höhe des Betrages wird vom Ministerium jährlich neu festgelegt.

zu 4: investives Entgelt (Kaltmiete)

Steht für die Kaltmiete, die der Bewohner für die Nutzung aller Räumlichkeiten bezahlen muss. Hierbei werden die Kosten zu Grunde gelegt, welche für die Miete, Erhaltung und Unterhaltung des Gebäudes und der technischen Anlagen (Heizung, Küche, Wäschebereich, Telefon ect.), sowie Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen (Möbel, Pflegebetten, Pflegehilfsmittel) nötig sind.

In unserer Einrichtung ist eine Förderung dieser Position über Pflegewohngeld **nicht** mehr möglich.

Position 2 bis 4 sind in allen Pflegegraden gleich.

Die Festsetzung der Position 1 und 2 erfolgt unter Vorlage der tatsächlichen Kosten gemeinsam mit den Krankenkassen.

Eine Neuverhandlung und Änderung der Kosten wird frühzeitig mitgeteilt und mit dem Vertretungsgremium abgesprochen.

9. Vorgehen beim gewünschten Einzug

Alle weiteren Informationen und Möglichkeiten besprechen sie am einfachsten mit unserer Einrichtungsleitung. Sie kann dann mit Ihnen planen, wie und wann ein Einzug möglich ist. Hilfe und Übernahme der finanziellen Angelegenheiten und Unterstützungsmöglichkeiten können dabei besprochen werden.

Auch die Möglichkeit, sich auf einer Warteliste einzutragen und Weiteres, sind individuell so unterschiedlich, dass sie hier nicht umfassend dargestellt werden können.

Gerne sind wir bereit, Sie in Ihrer bisherigen Umgebung aufzusuchen, um mit Ihnen zu sprechen oder einfach nur Ängste abzubauen.

Diese Leistungen sind für Sie selbstverständlich kostenfrei und unverbindlich. Gerne weisen wir Sie bei Bedarf auf zusätzliche Beratungsangebote außerhalb unserer Einrichtung hin.

Rufen Sie uns einfach an und vereinbaren einen Gesprächs- und / oder Besichtigungstermin.

10. Schlusswort

Nur mit Ihrer Mithilfe wird es uns gelingen, weiterhin eine hochwertige Versorgung zu gewährleisten. Bitte machen Sie von der Möglichkeit zu Kritik und Anregungen Gebrauch.

Barbara Lenders (Einrichtungsleitung)

11. Muster Einrichtungsvertrag

*Im Anhang der Vordruck eines Einrichtungsvertrages.
Sollten sich daraus Fragen ergeben, sind wir im persönlichen Gespräch gerne für sie da.*

Zwischen

Private Betreuungs- & Pflegeeinrichtung

"Haus Helene"

Schmölderstr. 30 41239 Mönchengladbach

(im Folgenden kurz „Einrichtung“ genannt)

und

xxxxxxxx, xxxx

(im Folgenden kurz „Bewohner*“ genannt)

wird hiermit der nachstehende

Einrichtungsvertrag

mit pflegebedürftigen Bewohnern,

die Leistungen der vollstationären Pflege der Pflegeversicherung nach § 43 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen, geschlossen.

I. Einleitung

Die Einrichtung führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Vertrauensgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Die Einrichtung bemüht sich, dafür zu sorgen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Gemeinschaft führen und die Bemühungen der Einrichtung nach Kräften unterstützen.

Die Einrichtung ist durch einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen gemäß §§ 72, 73 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen. Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Pflegesatz- und Engeltvereinbarungen mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern sowie die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI sind für die Einrichtung verbindlich, zum Teil dem Vertrag angehängt und können vom Bewohner in der Einrichtung eingesehen werden.

Mit dem Ziel, eine bewohnergerechte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der Einrichtung und dem Bewohner vereinbart, der vollstationäre Pflege nach § 43 SGB XI in Anspruch nimmt.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

* Mit „Bewohner“ ist sowohl die Männlichkeits- als auch die Weiblichkeitsform erfasst.

II. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

- (1) Die Einrichtung überlässt dem Bewohner ab xx.xx.2023 im „Haus Selene“
Schmolderstr. 30 41239 Mönchengladbach einen Platz im Zimmer Nr. x.
Das Zimmer hat eine Wohnfläche von xx m² und befindet sich im Erdgeschoss.

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

- Zugang Bad mit eigenem Waschbecken und Toilette
- Hausnotrufanlage
- Telefonanschluss
- Fernsehanschluss
- teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch,
- Schrank, Tisch mit 2 Stühlen

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume in der Einrichtung. (Essraum, Wintergarten, Garten, Bad...).

(2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:

- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
- b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
- c) die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
- d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1 .

(3) Dem Bewohner werden -/- Hausschlüssel / -/- Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Wird ein Zimmer von mehr als einem Bewohner bewohnt, sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.

(5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtung. Der Bewohner stellt sicher, dass die von ihm eingebrachten Elektrogeräte jederzeit in einem technisch einwandfreiem Zustand sind, soweit dies zur Verhinderung von Brand- und Verletzungsgefahren in der Einrichtung erforderlich ist.

(6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der Einrichtung nicht berechtigt, an hauseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(7) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtung.

§ 2 Wäscheversorgung

(1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner

- Bettwäsche,
- Handtücher,
- Waschlappen
- Bettwaren

zur Verfügung.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1 .

§ 3 Verpflegungsleistungen der Einrichtung

(1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die Einrichtung umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.

(2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Wasser und einfache Säfte) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

(3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, zwei Zwischenmahlzeiten am späten Vormittag und am späten Abend sowie Nachmittagskaffee/-tee an.

(4) Diätetische Lebensmittel wie z.B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

(5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1 .

III. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Die Einrichtung erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege einschließlich der Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

(1) Für den Bewohner werden mit dem Ziel der Förderung der selbstständigen Lebensführung die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei Aktivitäten der Selbstversorgung und der Mobilität erbracht. Zu den Aktivitäten der Selbstversorgung zählen insbesondere die Körperpflege, das An- und Auskleiden, Essen und Trinken sowie die Darm- und Blasenentleerung. Zu den Aktivitäten der Mobilität zählen insbesondere der Positionswechsel im Bett, das Umsetzen und das Sich-Fortbewegen in der Einrichtung. Die Hilfen können in der Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung oder der teilweisen oder vollständigen Übernahme einer solchen Aktivität bestehen.

(2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1 .

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

(1) Die Einrichtung erbringt Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z.B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass

- sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist.

(3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1 .

(4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die Einrichtung erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Absatz 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der Betreuung nach § 43 SGB XI

(1) Die Einrichtung erbringt die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendigen Leistungen der Betreuung. Durch Leistungen der Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z.B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die Einrichtung bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.

(2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.

(3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Vorträge etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

(4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage Nr. 1 .

§ 8 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

(1) Für pflegebedürftige Bewohner erbringt die Einrichtung zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung nach § 7 hinausgehen.

(2) Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung sind Maßnahmen, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder die psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot umfasst die Motivation, Betreuung und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

- Malen und Basteln
- Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeiten
- Haustiere füttern und pflegen
- Kochen und Backen
- Anfertigung von Erinnerungsalben oder -ordnern
- Musik hören, musizieren, singen
- Brett- und Kartenspiele
- Spaziergänge und Ausflüge
- Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
- Lesen und vorlesen
- Fotoalben anschauen

Die Einrichtung wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

(3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig vom Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von € 109,00 vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, im Falle der Beihilfe- oder Heilfürsorgeberechtigung jedoch nur anteilig im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes.

IV. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 9 Zusatzleistungen

Die Einrichtung und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren.

§ 10 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb einer Pflegeeinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen. Dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück.

An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass unsere betriebsnotwendigen Investitionskosten ab 01.08.2018 nicht mehr als Pflegewohngeld von der zuständigen Behörde beantragt werden können. Sie werden als Kaltmietepauschale benannt.

Sämtliche durch öffentliche Förderung nicht gedeckten betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen stellt die Einrichtung den Bewohnern auf der Grundlage der von der zuständigen Landesbehörde erteilten Zustimmung nach § 82 Absatz 3 SGB XI gesondert in Rechnung.

V. Entgelte

§ 11 Entgelte für die einzelnen Leistungen

(1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderung der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch der Einrichtung Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 15.

(2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt € 16,93.

(3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt € 13,03.

Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, ausschließlich Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zurzeit € 9,00 (Lebensmittelaufwand) täglich vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der ausschließlichen Versorgung mit Sondenkost.

(4) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegesatz) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind entsprechend den fünf Pflegegraden eingeteilt.

Die aktuellen Pflegesätze werden individuell berechnet, bitte entnehmen Sie diese zur Orientierung aus der aktuellen Preisliste.

-	in Pflegegrad 1	€ xx,xx
-	in Pflegegrad 2	€ xx,xx
-	in Pflegegrad 3	€ xx,xx
-	in Pflegegrad 4	€ xx,xx
-	in Pflegegrad 5	€ xx,xx
-	<i>zuzüglich Ausbildungskosten</i>	€ xx,xx
-	<i>zuzüglich Kaltmietepauschale</i>	€ 14,00

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Zuordnung des Bewohners zum Pflegegrad x beträgt der Pflegesatz *inklusive Unterbringung, Verpflegung, Ausbildungskosten und Kaltmietepauschale* täglich zurzeit € xx,xx .

Bewilligt die Pflegekasse / die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die Einrichtung berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Absatz 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

(5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.

Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen kann in unserer Einrichtung nicht beantragt werden.

(6) Die Pflegesätze für die Versorgung von Versicherten der sozialen Pflegeversicherung mit den Pflegegraden 2 bis 5 werden in Höhe des dem Leistungsbescheid der Pflegekasse entsprechenden Leistungsbetrages nach § 43 SGB XI unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Er beträgt für die Pflegegrade 2 bis 5 derzeit einheitlich jeweils monatlich € 1293,76.

Ist der pflegeversicherte Bewohner dem Pflegegrad 1 zugeordnet, erfolgt die Abrechnung des Pflegesatzes unmittelbar gegenüber dem Bewohner. Der Bewohner wird darauf hingewiesen, dass er einen anteiligen Kostenerstattungsanspruch nach § 43 Absatz 3 SGB XI gegenüber seiner Pflegekasse geltend machen kann.

(7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

(8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 8 mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.

(9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 12 Gesamtentgelt

(1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 11 und bei privat Pflegeversicherten dem Vergütungszuschlag für zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 8 zusammen.

Die aktuellen Pflegesätze werden individuell berechnet, bitte entnehmen Sie diese zur Orientierung aus der aktuellen Preisliste.

Der einrichtungsbezogene Eigenanteil beträgt: € 1293,76 monatlich.

(2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto:

Volksbank xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

IBAN: DExxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

BIC: xxxxxxxxxxxx

zu überweisen. Es ist bei Einzug sofort und dann jeweils am 1. eines Monats fällig.

§ 13 Abwesenheit des Bewohners

(1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält die Einrichtung den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den die Einrichtung den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.

(2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt die Einrichtung Abschläge vom Entgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der entsprechende Auszug aus dem Landesrahmenvertrag ist in der Anlage 1 beigefügt und Vertragsbestandteil.

(3) Bei Änderung der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch die Einrichtung Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 14 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

(1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die Einrichtung die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann die Einrichtung in einigen wenigen Fällen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 5 beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs einem höheren Pflegegrad zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für den höheren Pflegegrad zu verlangen. Voraussetzung für diese einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die Einrichtung dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

(3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung des Pflegegrades durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die Einrichtung nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einem höheren Pflegegrad als dem bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die Einrichtung wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Absatz 2 Satz 2 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die Einrichtung berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 Prozentpunkten zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

(5) Erfolgt eine Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für den neuen Pflegegrad.

§ 15 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die Einrichtung unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht Anspruch der Einrichtung auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

(4) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Absatzes 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.

(5) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VI. Sonstige Regelungen

§ 16 Datenschutz / Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die Einrichtung hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die Einrichtung bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die Einrichtung die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Einrichtungsvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der Einrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das

Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.

(3) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht aus Anlage Nr. 3 dieses Vertrages, die Vertragsbestandteil ist.

§ 17 Haftung

(1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

(2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

VII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 18 Vertragsdauer/Kündigung durch den Bewohner

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu der die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Hat die Einrichtung im Falle der Kündigung nach Absatz 4 den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 19 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
 - b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG (Anlage Nr. 5 dieses Vertrages) nicht anbietetund der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
4. der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Bewohner nicht entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(5) Hat die Einrichtung nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat es dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 20 Vertragsende

(1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle der Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.

(3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.

(4) Ist der Bewohner aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist die Einrichtung nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Bewohner zu tragen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Einrichtung berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der Einrichtung über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der Einrichtung kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.

(6) Die Einrichtung ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der Einrichtung gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

(2) Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt, die Vertragsbestandteil sind:

- Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI, Anlage Nr.1
- Auszug zur Regelung der Abwesenheitsvergütung aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gem. § 75 SGB XI, Anlage Nr.2
- Regelungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht, Anlage Nr. 3
- Regelung zur Medikamentenbesorgung, Anlage Nr.4
- Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarfen, Anlage Nr.5

- Möglichkeiten sich bei Beschwerden externen Rat einzuholen, Anlage Nr.6- Auszüge aus dem Landesrahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI, Anlage Nr. 6
- Einverständnis zur Bilder Cloud mit Passwortschutz, Anlage Nr. 7

(3) Die Einrichtung ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Bewohner, seinen Angehörigen oder Betreuern einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Aufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht auch der ordentliche Rechtsweg dem Bewohner jederzeit offen. Die Einrichtung sieht davon ab und ist auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Mönchengladbach, den xx.xx.2023

(Bewohner)

(Mitunterzeichner und Funktion)

(Einrichtung)